



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Herr Hagl

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für FFW Unterbrunn: Antrag zu Jubiläum 150 Jahre 2023

Anlagen:

20221002_FFW Unterbrunn - Antrag Ausfallbürgschaft 2023
Kalkulation Feuerwehrfest 150 Jahre - Stand 30.10.2022

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Unterbrunn 1873 e.V. feiert im Jahr 2023 sein 150-jähriges Bestehen. Mit Schreiben vom 02.10.2022 wurden erste Informationen der geplanten Jubiläumsveranstaltung vom 14.07.23 – 16.07.2023 dargelegt und der Antrag auf Unterstützung im Rahmen einer Ausfallbürgschaft in Höhe von ca. 10.000 – 15.000 Euro gebeten.

Am 04.10.2022 bat die Gemeindeverwaltung um Einreichung der zugrundeliegenden Kalkulation für das Jubiläumsfest, welche am 31.10.2022 nachgereicht wurde.

In der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 06.12.2022 stellt die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Unterbrunn 1873 e.V. die Details der Planungen für die Jubiläumsveranstaltung vor, insbesondere die finanziellen Belastungen und Einnahmemöglichkeiten sowie das zur Verfügung stehende Budget aus dem Vereinsvermögen.

Anmerkungen der Verwaltung:

In der HFA-Sitzung am 17.05.2022 wurde mit Beschlussvorlage Ö/0373/XV.WP (Beschlussauszug 0350) die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Trachtenverein D`Würlust Stamm Gauting gewährt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Veranstaltung (inkl. 111-jähriges Bestehen in Verbindung mit dem Isargaufest) um ein großes, überregionales Event. Der „Isargau“ ist ein Dachverband und umfasst das Gebiet beginnend ganz im Osten mit Burghausen, über Kirchseeon, Hohenlinden, Issen, Dorfen, Hinterskirchen, Wartenberg, Erding, Moosburg a.d. Isar, Freising, Eicherloh, Ismaning, Petershausen, Jetzendorf, Weichs, Maisach, Graßlfing, unterhaching, Pullach und vielen Münchener Vereinen (insgesamt 60 Vereine).

Für die Jubiläen der ortsansässigen Vereine mit schwerpunktmäßig regionalem Bezug der Veranstaltung sollte eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen der finanziellen Unterstützung seitens der Gemeinde Gauting erfolgen und wird empfohlen. Unter anderem wurde z.B. im Haushalt 2022 der Freiwilligen Feuerwehr ein Zuschuss in Höhe von 7.500€ für das 150 Jahre Jubiläum bewilligt (HHST 1.13110.63110).

Deshalb schlägt die Gemeindeverwaltung vor, der Freiwilligen Feuerwehr Unterbrunn 1873 e.V. anstatt einer Ausfallbürgschaft einen zweckgebundenen Zuschuss (Ausgleich eines ggf. entstehenden ungedeckten Bedarfs = Defizits) unter dem Vorbehalt der Zustimmung im Rahmen der Haus-

haltsberatungen für den Haushalt 2023 zu gewähren (siehe Beschlussvorschlag II).

Verfahrensweise „Ausfallbürgschaft“:

Ausfallbürgschaften werden als kreditähnliche Verpflichtungen / Sicherheiten gem. Artikel 72 GO zunächst in Absatz 2 behandelt:

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben (hier speziell Vereinsförderung / Brauchtumpflege) übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

In Art. 72 Absatz 5 der GO ist zudem geregelt:

(5) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen oder
2. die für die Gemeinden keine besondere Belastung bedeuten oder
3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

Die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) vom 16.08.1995 (GVBl. S. 812, BayRS 2023-9-I), geändert durch § 3 der V vom 28.03.2001 (GVBl. S. 174) stellt in § 1 Absatz 2 klar:

(2) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften über das laufende Haushaltsjahr hinaus ist genehmigungsfrei, wenn und soweit der einzelne Stundungsfall folgende Beträge nicht überschreitet:

(...)

- mit mehr als 7.000 bis zu 20.000 Einwohnern 150.000 Euro

- mit mehr als 20.000 bis zu 50.000 Einwohnern 500.000 Euro

(...)

§ 2 der Verordnung muss in Verbindung mit § 4 der Verordnung gesehen werden:

(§ 4) Wenn ein Rechtsgeschäft nach dieser Verordnung von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung freigestellt ist, hat der Vertretungsberechtigte eine schriftliche Feststellung zu den Verhandlungen zu nehmen, dass und auf Grund welcher Vorschriften der Abschluss des Rechtsgeschäftes genehmigungsfrei ist.

Darüber hinaus ist die Bek über das Kreditwesen der Kommunen vom 05. Mai 1983 (MABl S. 408) II Punkt 9.1 „Bürgschaften“ heranzuziehen:

(...) „Die Bonität des Kreditnehmers darf eine Inanspruchnahme der bürgenden Gemeinde nicht erwarten lassen. Grundsätzlich dürfen nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernommen werden.“ (...)

1. **Finanzielle Auswirkungen**

JA

1.1. **Bei Einzelmaßnahmen:**

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag:

15.000 Euro

3. Folgekosten

3.1. **Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:** **NEIN** _____

JA, jährlich ca. _____ Euro

Art der Folgekosten: _____
ggf. Kostenaufteilung nach Arten:

4. Haushaltsmittel

Aufgrund der Darlegungen im Sachverhalt ist festzuhalten, dass für die Gewährung einer Ausfallbürgschaft (sogenannte Eventualverbindlichkeit) keine Deckungsmittel zu hinterlegen sind.

Sofern aufgrund unvorhersehbarer Einflüsse ein (Teil-) Betrag der Ausfallbürgschaft fällig wird, ist diese Summe im Rahmen eines Deckungsvorschlages (Minderausgaben, Mehreinnahmen) abzubilden.

Stellungnahmen:

Der Haushalt 2022 sowie die Finanzplanung wurden in der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022 beschlossen. Darin wurden für das Haushaltsjahr 2022 keine Haushaltsmittel für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft eingestellt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Gauting zu wahren ist. Unter Verweis auf die angespannte finanzielle Lage für den Haushalt 2023 sowie die Finanzplanjahre unter Berücksichtigung der Verwirklichung der hoheitlichen Pflichtaufgaben und des vorliegenden Investitionsstaus sollten weitere Ausgaben unter dem Blickwinkel der Sicherstellung der Finanzierbarkeit und der Sicherstellung der dauernden betrachtet werden.

Gez. Stefan Hagl / Kämmerer / GB 4 / 01.12.2022

Beschlussvorschlag I:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0440/XV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Freiwilligen Feuerwehr Unterbrunn 1873 e.V. in Höhe von Euro.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Gemeindeverwaltung mit dem Vollzug der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen der Ausfallbürgschaft, insbesondere Erstellung einer schriftlichen Feststellung (hier: Aktenvermerk).

ALTERNATIV:

Beschlussvorschlag II:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0440/XV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses (Ausgleich eines ggf. entstehenden ungedeckten Bedarfs = Defizits) zu Gunsten der Freiwilligen Feuerwehr Unterbrunn 1873 e.V. in Höhe von max. Euro unter dem Vorbehalt der Zustimmung im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2023.

Gauting, 02.12.2022

Unterschrift